

D I E N S T B L A T T DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2023	ausgegeben zu Saarbrücken, 25. Juli 2023	Nr. 33
------	--	--------

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT

Seite

Richtlinie des Präsidiums der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes
(htw saar) zur Sicherstellung eines diskriminierungsfreien Studiums sowie einer
diskriminierungsfreien beruflichen und wissenschaftlichen Tätigkeit

Vom 12. Juli 2023

304

**Richtlinie des Präsidiums
der Hochschule für Technik und Wirtschaft
des Saarlandes (htw saar)
zur Sicherstellung eines diskriminierungsfreien Studiums
sowie einer diskriminierungsfreien beruflichen und wissenschaftlichen Tätigkeit**

vom 12. Juli 2023

Aufgrund von § 19 Absatz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 8 des Saarländischen Hochschulgesetzes (SHSG) vom 30. November 2016 (Amtsblatt I, S. 1080) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (Amtsblatt I, S. 1566), erlässt das Präsidium folgende Richtlinie:

Präambel

Die htw saar setzt sich gezielt für Diversität, Gleichstellung und Chancengerechtigkeit ein und fördert eine Organisationskultur, in der individuelle, soziale und kulturelle Vielfalt als Bereicherung und als Qualitätsmerkmal verstanden wird. Hierzu gehört auch die Sicherstellung eines diskriminierungsfreien Umfelds, in welchem insbesondere Gewalt, sexualisierte Gewalt und sexuelle Belästigung keine Akzeptanz finden.

**§ 1
Ziele**

Diese Richtlinie soll zur Schaffung eines gewalt- und diskriminierungsfreien Raums für alle Mitglieder und Angehörigen der htw saar beitragen, betroffene Personen ermutigen, ihre Rechte wahrzunehmen und ihnen die hierfür zuständigen Anlaufstellen sowie den weiteren Verfahrensweg aufzeigen.

**§ 2
Anwendungsbereich**

Diese Richtlinie gilt für alle Mitglieder und Angehörige der Hochschule.

**§ 3
Begriffsbestimmungen**

- (1) Diskriminierung ist eine Ungleichbehandlung oder Benachteiligung aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität.
- (2) Gewalt ist jeder körperlich wirkende Zwang durch die Entfaltung von Kraft oder durch sonstige physische Einwirkung, die nach ihrer Intensität dazu geeignet ist, die freie Willensentschließung oder Willensbetätigung eines anderen zu beeinträchtigen.
- (3) Die sexuelle Belästigung ist ein von der betroffenen Person unerwünschtes, sexuell bestimmtes Verhalten, wozu auch unerwünschte sexuelle Handlungen und Aufforderungen zu diesen, sexuell bestimmte körperliche Berührungen, Bemerkungen sexuellen Inhalts sowie unerwünschtes Zeigen und sichtbares Anbringen von pornographischen Darstellungen gehören.

**§ 4
Grundsätze**

- (1) Die htw saar missbilligt ausdrücklich jegliche Formen der Diskriminierung, insbesondere Gewalt, sexualisierte Gewalt und sexuelle Belästigung. Es ist Aufgabe aller Hochschulmitglieder, insbesondere der Führungskräfte, für ein diskriminierungsfreies Studium zu sorgen.
- (2) Jeder Vorfall im Zusammenhang mit Diskriminierung, Gewalt, sexualisierter Gewalt oder sexueller Belästigung an der htw saar wird ernst genommen und im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten bestmöglich aufgearbeitet.
- (3) Die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten sind hierbei stets in besonderem Maße zu beachten.

§ 5 Zuständigkeiten

- (1) Betroffene Personen können sich zur Information über Unterstützungsmöglichkeiten und Handlungsoptionen ebenso wie zur Meldung des Vorfalls an die im Folgenden benannten zuständigen Beratungsstellen und/oder die Beschwerdestelle nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG-Beschwerdestelle) wenden.
- (2) Beratungsstellen sind im Rahmen ihrer spezifischen Kompetenz für die Begleitung der betroffenen Person zuständig. Im Rahmen der Beratung hat die betroffene Person ein Recht auf Anonymität.
- (3) Zuständige Anlauf- bzw. Beratungsstellen der htw saar sind für Studierende:
 - Zentrale Gleichstellungsbeauftragte
 - Gleichstellungsbeauftragte der Fakultäten
 - Familienbüro
 - Beauftragte*r für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung
 - Beschwerde- und Ideenmanagement für Studierende
 - AGG-Beschwerdestelle
 - AStA

für Beschäftigte:

 - Zentrale Gleichstellungsbeauftragte
 - Gleichstellungsbeauftragte der Fakultäten
 - Verwaltungsgleichstellungsbeauftragte
 - Personalrat der administrativ-technischen bzw. der akademischen Mitarbeiter*innen
 - Schwerbehindertenvertretung
 - AGG-Beschwerdestelle
 - Familienbüro

für Besucher*innen:

 - Zentrale Gleichstellungsbeauftragte
 - AGG-Beschwerdestelle

§ 6 Verfahrensweg

- (1) Erhält eine gemäß § 5 zuständige Stelle Kenntnis von einem Vorfall im Zusammenhang mit Diskriminierung, kann sie in Absprache mit der betroffenen Person folgende Maßnahmen ergreifen:
 - Hinzuziehen einer weiteren Beratungsstelle
 - Beratungsgespräch zwischen der zuständigen Stelle und der betroffenen Person
 - persönliches Gespräch der betroffenen Person mit derjenigen Person, der die Diskriminierung bzw. (sexualisierte) Gewalt bzw. sexuelle Belästigung vorgeworfen wird, im Beisein der zuständigen Stelle
 - persönliches Gespräch eines*einer Vorgesetzten der betroffenen Person (Studierende: Studiengangsbereich oder Dekanat) und/oder der zuständigen Stelle mit derjenigen Person, der die Diskriminierung bzw. (sexualisierte) Gewalt bzw. sexuelle Belästigung vorgeworfen wird, unter Bezugnahme auf den Vorfall.
- (2) Bei schwerwiegenden Vorfällen ist in Absprache mit der betroffenen Person nach Zuständigkeit zu informieren:
 - der*die Präsident*in als Dienstvorgesetzte*r für die Landesbeamt*innen
 - der*die Vizepräsident*in für Verwaltung und Wirtschaftsführung als Dienstvorgesetzte*r für die Beamt*innen der Hochschule und Arbeitgeberbefugte*r für die Beschäftigten der Hochschule
 - der*die Vizepräsident*in für Studium, Lehre und Internationalisierung als Verantwortlich*r für Studium und Lehre
- (3) Maßnahmen können arbeitsrechtliche oder dienstrechtliche Konsequenzen zum Gegenstand haben, wie beispielsweise Abmahnung, Umsetzung, Versetzung, Kündigung oder Entlassung. Bei Lehrbeauftragten oder an der Hochschule tätigen Beschäftigten von Fremdfirmen kommt die sofortige Beendigung der Zusammenarbeit aus wichtigem Grund in Betracht.

- (4) Weiterhin können folgende Maßnahmen im Einzelfall angemessen sein:
- Ausschluss von einer Lehrveranstaltung
 - Ausschluss von der Nutzung von Einrichtungen der Hochschule, z.B. Bibliothek
 - Entzug der IT-Nutzungsberechtigung
 - Hausverbot
 - Aufhebung der Einschreibung (Exmatrikulation) unter den Voraussetzungen des § 82 SHSG
 - Strafanzeige durch die Hochschulleitung
- (5) Die Rechte der Personalräte nach dem SPersVG bleiben von dieser Richtlinie unberührt.

§ 7 Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Bekanntmachung an den schwarzen Brettern „Die*der Präsident*in“ in Kraft und wird im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes veröffentlicht.

Saarbrücken, den 12.07.2023

gez. Prof. Dr.-Ing. Dieter Leonhard
Präsident der htw saar